





9

9.

Pro Memoria.

Wan hat zwar denen beyläufigen Anmerkungen über den Sachsen-Meiningsischen sogenannten Ungrund des Sachsen-Gothaischen Pro Memoria die Erklärung angefüget, daß man sich, wenn mehrere Erdichtungen ausgestreuet werden sollten, in weiteren Schriftwechsel nicht einflechten, sondern es bey einem allgemeinen Widerspruch aller Meiningsischen Unwahrheiten bewenden lassen werde. Es hat aber der Verfasser zweyer unter dem Nahmen des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchsl. zu Franckfurt am Mayn den 5ten und 24ten April zum Vorschein gekommener Schrifften die Verwegenheit dergestalt auf das höchste getrieben, und seine zusammen gehäuften, theils wiederholte, theils neu-erdichtete Unwahrheiten, in so schandbare Ausdrücke eingekleidet, daß man ohnmöglich Umgang nehmen kan, seinen Abscheu dagegen öffentlich zu bezeigen, und anzuführen, warum diese Blätter, sowohl nach ihrem innerlichen Inhalt, als nach ihrer äußerlichen Gestalt keiner Aufmerksamkeit noch förmlichen Widerlegung würdig seyen. Man wird dabey um so kürzer seyn können, da ein jeder vernünftiger Mann, welcher nicht den Wohlstand und Erbarkeit aus seinem Gemüthe verbannet hat, bey der ersten Einsicht dererelben einen Eckel empfinden wird. Es ist ohnehin schon ein untrügliches Merkmal einer unheilbar bösen Sache, wenn eine Parthey gleichsam durch Verzweiflung sich dahin bringen lässet, den Richter zu lästern, und diejenigen, welche auf dessen Veranlassung der Gerechtigkeit die Hand bierhen, feindselig und bößig anzufallen. Dabey ist nur höchlich zu beklagen, daß des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchlaucht. ihren Reichs-Fürsten-Stand so sehr vergessen, daß sie sich verleiten lassen, Ihrem Fürstlichen Nahmen solchen Blättern vorzusetzen, darinnen das hochpreißl. Reichs-Cammer-Gerichte auf eine im Römischen Reich noch nie erhörte Art gemißhandelt, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht. mit gröblichster Beiseitsetzung aller Achtung, die regierende Reichs-Fürsten nach der Unverletzlichkeit Ihres erhabnen Standes einander schuldig seyn, angefastet, Dero Ministerium und Rätthe aber, durch Ehrlose Anschuldigungen von Verfälschungen und dergleichen verlästert werden, und welche wahrhaftige Uhrbilder derer aller-nichstswürdigsten, eine allgemeine Verabscheuung aller Ehrliebenden Leute verdienenden und in denen gemeinen sowohl als Reichs-Gesetzen so hoch verpönten Schand- und Schmah-Schrifften abgeben können.

X

aud. Bud. 1700

Es ist bereits in dem Sachsen-Gothaischen Gegen-Manifest vom 23. Marc. und in denen Anmerkungen über den Sachs. Meiningischen Ungrund denen bösslichen Erdichtungen/ womit die vorigen gegenfeitigen Blätter angefüllet sind/ unter getroster Berufung auf das Hochpreisliche Reichs-Cammer-Gericht/ auf öffentlicher Uhrkunden/ und auf das Zeugniß von einer Menge Meiningischer Unterthanen/ mit so guten Bestände widersprochen worden/ daß man sich einer nochmaligen Widerlegung dieser wiederholten Landkundigen Unwahrheiten billig überhoben findet.

Wenn aber der Meiningische Schrift-Steller gegenwärtiges Commissions-Geschäfte schlechterdings zu einer Executions-Commission machen will/ so leger er seine große Unwissenheit in den Reichs-Gerichts-Process an den Tag/ und daß er den geringsten Begriff von dem Unterschied Gericht/ und auffer Gerichtlicher Handlungen nicht habe. Hat man wohl jemahls einen abendtheuerlicheren Ausdruck gehöret/ als die von ihm auf der 10den Seite des Manifests vom 5ten April sogenannte und angeblich decretirte und erkannte Executions-Sequestration? Es war bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht kein gerichtliches Urtheil erkannt/ welches vollstreckt werden sollen/ sondern nur eine extra judicialiter resolvirte provisorische Manucenz derer Gleichischen Ehe-Leute/ wider fernere Gewaltthaten/ nachdeme in der Haupt-Sache die Anweisung de non via Facti sed Juris procedendo vorher gegangen/ Eine Art des Verfahrens/ davon man in beyden höchsten Reichs-Gerichten eine unzehlige Menge von Exempeln/ so den geringsten Widerspruch nicht gefunden/ aufweisen kan.

Im Gothaisch- und Meiningischen ist Land-Kundig/ daß die Gleichischen Ehe-Leute nicht vor/ sondern nach Einrückung derer Subdelegirten und ihrer Bedeckung der gefänglichen Haft entlassen worden. Diese ist den 13den Mittags/ die Relaxation der Gleichischen Ehe-Leute aber allererst den folgenden 14den Abends geschehen. Ist wohl etwas unbefonnener/ als der Kayserlichen Commission zur Last zu legen/ daß die nur gedachten Eheleute sich in Meiningen aufhalten/ und im Lande herum fahren? Ihre Sequestration war zum Vortheil der Meiningischen Regierung erkannt/ damit jene nicht durch die Flucht sich ihrer Gerichtbarkeit entziehen möchten. Diese aber ließ die von Gleichen loß/ ohne sie der Commission zu überliefern/ weniger eine Sequestration zu verlangen. Das Kayserliche Commissorium war des wörtlichen Inhalts/ die Gleichischen Eheleute aus der Meiningischen Gefangenschaft in sichere/ doch ohnnachtzeitige Verwahrung zu bringen. Da sie in jener nicht mehr befindlich/ sondern davon frey und ledig gestellet waren/ wie konte das letztere geschehen? Die von Gleichen begaben sich zwar in den Kayserlichen Commissarischen Schutz/ erklärten sich aber/ daß sie bis zu Entscheidung der Haupt-Sache vor dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht/ Meiningen nicht verlassen könnten. Gestatteten wohl die Gränzen des Kayserlichen
Com-

Commissorialis sie gefangen nach Gotha zu führen, oder sie der Meiningschen Stadt und Lande zu verweisen, und würde man nicht auf beyde Fälle zu Meinigen bittere Beschwerden darüber, und daß man sie ihrer Gerichtsbarkeit vorzüglich entzogen hätte, geführt haben?

Eine abermahlige Verdrehung ist es, ob wäre von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte die Befreyung der Gleichischen Hafft auf die Bedingung

wenn sie den blossen Rang: Streit und nichts criminelles betreffe,

gesetzt worden. Der klare Buchstabe des Kayserlichen Commissorialis erfordert die Untersuchung dieses Umstandes nicht bey der von Gleichen, sondern bey ihrem Mann, die Meiningsche Regierung aber hat beyde der Hafft entlassen, bevor die Commission zu dieser Untersuchung schreiten können. War es denn Zeit hiermit zu verfahren, da der Gefangene schon auf freyen Fuß gestellet? Wie denn die Meiningsche Regierung dadurch thätig eingeräumt hatte, daß der Gleichische Ehe-Mann nichts criminelles, so Leib und Leben angehet, verurtheilt habe. Verlangen aber des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. diese Untersuchung annoch, so werden des Kayserlichen Herrn Commissarii Hochfl. Durchl. damit nicht entstehen, so bald die Meiningsche Regierung die wider den Land-Jäger-Meister von Gleich verhandelte Acta an die Subdelegirte wird ausgeliefert haben.

Die Entledigung der Gleichischen Eheleute aus ihrer Gefangenschaft ist mit der ausdrücklichen Erklärung geschehen, daß es die Regierung vor sich, und ohne Fürstl. Befehl gethan, und Ihre Durchl. bekräftigen in dem Druck vom 3ten Marc. daß Ihre Regierung sich dessen ohne Ihren Befehl und Genehmhaltung unterfangen. Diese Eheleute sind also keinen Augenblick vor einen Fürstlichen Befehl zu neuen Thathandlungen wider sie gesichert, mithin des Kayserlichen Commissorialis Schutzes nach wie vor benöthiget, und das höchstpreißl. Reichs-Cammer-Gericht hat offendar erhebliche Ursach gefunden, in dem Decret vom 22ten Febr.

es bey der vorhin erkannten Manutenez bewenden zu lassen.

Wenn und wo aber ist der Kayserlichen Commission anbefohlen, die Imperantzen wider ihren Willen in ihre eigene Gothaische Lande abzuführen?

Daß Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Gotha ihre Troupen aus dem Meiningschen abführen solten, bevor Sie Ihres gehalten Aufwands halber völlige Vergütung, oder wenigstens gnugsame Sicherheit erhalten, wird kein Unparteyischer Derofelben zumuthen. Vermunft, Recht und Billigkeit verdammet einen jeden Ungehorsamen hierzu, welcher den obersten Richter durch seine Widersetzlichkeit

XX

nöthiget

nöthiac/ ihn durch rechtliche Zwangs-Mittel zu seiner Obliegenheit und Gehorsam anzuweisen/ und billiget dagegen die Schadloshaltung desjenigen/ welcher die ihm anbefohlene Vollstreckung der Gerechtigkeit gehorsamlich bewürcket. Das höchstpreislliche Cammer-Gericht hat demnach recht- und billigmäßig unter dem 22ten Febr. erkannt/ daß des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. die Commissions-Rossen entweder gültlich oder nach richterscher Taxation, ohne Beytrag derer Unterthanen/ entrichten/ und bis dahin die Commissions-Troupen, so viel als dazu nöthig/ in den Meiningschen liegen bleiben sollen. Nachdem man nun zu gültlicher Abfindung nicht gelangen können/ so hat man das Verzeichniß sämmtlichen Aufwands und Kosten an das höchste committirende Gerichte eingesendet/ und erwartet dessen Erkenntniß darüber sowohl/ als auch die Bestimmung der Art von ihrer Beytreibung.

Es ist eine unerhörte Verwegenheit/ mit welcher der Meiningsche Schriftsteller das Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichte auf allen Blättern einer Ausschweifung über die ihm gesetzte Schranken/ einer Uebertretung derer Reichs-Grund-Gesetze/ besonders der Cammer-Gerichts-Ordnung und Kayserlichen Wahl-Capitulation, unrechtmäßiger, ungerechter/ partheyischer/ auf verlogene Beredungen gegründeter Erkenntnisse/ u. s. f. beschuldiget.

Dieses höchste Gerichte wird die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens ohne dieseitigen Beystand oder Vertretung zu behaupten wissen. Es würde eben so unmöthig seyn/ sich seiner Verttheidigung zu unterziehen/ als verwegen es ist/ wenn eine Parthey ihren Richter eigenmächtig verdammet/ und als unbesonnen es ist/ wenn S. Gotha veraraget wird/ daß es den von der Reichs-Cammer ihm in dieser bloßen privat- und Parthey-Sache beschehenen Auftrag nicht vorher beurtheilet/ und als unrechtmäßig verworffen. Es ist aber dieser Boden-losen Einwürffen bereits in denen vorigen Gotha'schen Schriften aus dem Grunde begegnet worden. Der ganze Auftrag betraff die Befolgung Kayserlicher Mandaten wegen Loslassung zweyer verhafteten privat-Personen/ bey welchen voraus gesetzt wurde/ daß sie nichts begangen/ wodurch sie Leib und Leben verwürdet/ und deren Manutenirung wider fernere Thathandlungen. Es wurden hierdurch weder die Gerechtigkeit/ als deren Entscheidung in der Haupt-Sache abzuwarten/ die Gefangene durch Bürgschaft sich anheißlich gemacht/ noch die Vorrechte des Sächsischen Hauses/ in dem kein Appellations-Fall/ oder sonst einige dessen Gerechtfame eingefochten waren/ der Gefahr einiger Verletzung ausgesetzt.

Daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha ein würcklicher Stand des Fränkischen Cräyses seyn/ daß sie davor von denen hohen Cräys- ausbreitenden Fürsten/ und dem gesamten Hochlöbl. Cräys erkannt werden/ solches ist in dem Gotha'schen Gegen-Manifest vom 23ten Mart. und in denen Anmerkungen über den Meiningschen

alkhen Ungarund unwiderprechlich dargethan. Es ist aber dem Meiningschen Verfasser nicht genug, dasjenige, woran ein ganzer Hochansehnlicher Crayß, und das ganze Römische Reich niemahls gezweifelt hat, abzuläugnen. Seine Unverschämtheit gehet so weit, daß er der Natur selber widerspricht. Er giebt als unrichtig an, daß Sachsen-Gotha ein nächst angränzender Nachbar von Sachsen-Meinungen sey, er berufft sich mit einer erfrechten Dreusigkeit auf Thüringische und Hennebergische Bauern. Daß des Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. die Grängen ihrer Lande bey Ihrer langen Abwesenheit aus selbigen unbekannt geworden, solches ist eben nicht zu verwundern. Dessen Briefsteller aber kan durch die Kuhlher und Wintersteinischen Forst-Bediente auch beyderseitigen Schulzen und Bauern einen etliche Stunden langen Erd-Strich geführt werden, um die unmittelbare Angrängung beyder Lande mit seinen Augen zu sehen, und mit seinen Füßen zu betreten. Selbst die in jedermanns Händen befindliche Hennebergische Land-Charte muß ihn belehren, daß die Sachsen-Gothaische Deuter Kuhl, Winterstein und Schwarzbach an das in das Meiningsche Amt Saltungen einbezirkte Altensteinische unmittelbar stoßen. Allein dieser Unverschämte wird sagen, in Nürnberg mache man falsche Land-Charten, und einige derer Hohmannischen Erben stünden mit Sachsen-Gotha in Verständniß. Solche Mißgeburten bringe die Vereiningung von Unverständ und Bosheit zur Welt.

Eben so Boden-los ist das feindselig erdichtete Vorgeben, von einer Feindschaft des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. wider Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchlaucht. Die Meiningsche Blätter wissen selbige auf nichts anders zu begründen, als daß Ihre Durchl. die Aufträge derer höchsten Reichs-Gerichte wider Meinungen übernommen.

Es wird Ihnen deswegen besonderts die vor einigen Jahren von dem damaligen höchsten Reichs-Vicariats-Gerichte zu Dresden committirte und gebührend befolgte Verhaftung der Thieloschen Gebrüder wegen ihrer verwegenen und unbesonnenen Vergehung wider höchst ermedertes Reichs-Vicariats-Gerichte aufgerudet. Also tastet Meinungen alle Reichs-Gerichte an, welche etwas ihm mißfälliges erkennen, und erkläret alle diejenigen vor seine Feinde, welche einen Auftrag wider ihn gehorsamlich übernehmen. Jedoch der Meiningsche Briefsteller weiß noch wichtigere Gründe der Gothaischen Erb-Feindschaft anzuführen. Es soll im 1710den Jahre, da des jetzo regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. ein Prinz von einß Jahren gewesen, bey Einrückung einiger Gothaischen Trouppen in die Coburgische Vorstadt ein Schuß in das Zimmer, darinnen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. sich damahls aufgehalten, geschehen, und noch auf diesen Tag zu sehen seyn. Welcher Veranlassiger wird aus diesen unvermutheten Zufall eines unvorsichtigen Soldatens, wenn er auch würdlich geschehen seyn sollte, wie sich doch

XXX

dessen

dessen nach so langer Zeit niemand mehr erinnert / eine Folge auf die Gesinnung derer Fürsten machen? Eine grundfalsche und verläumderrische Anschuldigung ist es, ob habe sich Sachsen-Gotha jemahls in die Meiningsche Regierungs-Geschäfte eingemischet / oder einen Creuger von dasigen Landes-Einkünften / oder einige Landes-Fürstl. Gerechtsame an sich zu bringen sich in den Sinn genommen. Man widerspricht selbigen um so standhaffter / je weniger es aus einigen bey dem Kayserlichen höchstpreistlichen Reichs-Hof-Rath verabhandelten Aäen / oder sonst in einige Wege wird erweislich zu machen seyn. Die Herzoglich Sächsische Dignität / und Successions-Fähigkeit wird des Herrn Herzog Anton Ulrichs aus seiner bekannten Mißheyrath erzeugten Kindern, nicht von dem Hause Sachsen-Gotha allein und ins besondere / sondern von dem ganzen Chur- und Fürstl. Hause Sachsen / dessen Erb-Verbrüdereten und Erb-Vereinigten unter Beyfall des Heil. Röm. Reichs übriger hoher Reichs-Stände widersprochen / welche also nach denen Grundsätzen des Meiningschen Brief-Stellers allesamt Erb-Feinde dieses Hauses seyn müssen. Die zum Theil längst beygelegte und in Vergessenheit gerathene / theils hieher gar nicht gehörige / oder nicht des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. sondern Dero Durchlauchtigster Frau Gemahlin privat Forderung betreffende Sachen / als die ehemalige Coburgische Successions-Forderungen / die in dem vorigen Jahrhundert schon berichtigte Vertheilung derer Ernestinischen Durchlauchtigsten Prinzen / der Durchlauchtigsten Herzogin Zurückbehaltunas-Recht des Seniorat-Amtes Oldisleben / bis zum Abtrag derer Besserungs-Kosten und anderer Forderungen / und das Höchst-ermelderer Frau Herzogin Durchlaucht allein angehende Friedrich Wilhelmische Testament werden so unschicklich und gleichsam bey denen Haaren herbey gezogen / daß man sich zu gleicher Unförmlichkeit verleiten lassen würde / wenn man sich gegenwärtig dabey aufhalten wollte.

Man will nur noch kürlich und im vorbegehen einige unverschämte Unwahrheiten / und mit eingeschreute böshafte Lästungen des Meiningschen Brief-Stellers anmercken. Wegen des wahren Verlaufs bey der Einrückung derer Subdelegirten und derer Commissions-Troupen / wegen der zeitig und zu wiederholten mahlen beschehenen Incimacion, und von der Meiningschen Regierung halbstarrig verweigerten derselben Annehmung / wegen des von dem Lieutenant Zimmermann unvernünftiger Weise ihm selbst zugezogenen Unglücks / und übrigen Vorgangs / beziehet man sich lediglich auf die in denen Anmerkungen über den Meiningschen Ungrund ertheilte / in Land-kundiger Wahrheit beruhende Nachricht / und die schandbaren Ausdrücke von Gothaischen Schand- und Mordthaten / geben die schändliche und Ehrlose Gemüths-Eigenschaften des niederrächtigen Schreibers / aus dessen Feder sie geflossen / überdeutlich zu erkennen. Er entblödet sich / ein eigenes Eingeständniß derer Gothaner zu erdichten / als ob sie die Meiningschen Lande mit 1500. Mann überzogen hätten. Niemahls ist die Helffte einer solchen Anzahl bey-

sammen

sammen und zu gleicher Zeit in dem Meiningschen gewesen, und es beruhet dieses angebliche Geständnis sowohl, als überhaupt die ausschweifende Vergrößerung von der Anzahl der Gothaischen Miliz, und einem Bauren-Aufgeboth auf fabelhaften Träumereyen. Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. haben den General-Major von Nautenkrantz nach Wafungen abgeschicket, um die benöthigten Einrichtungen zu machen, daß man mit dem ordentlich daselbst und zu Schwallungen befindlichen 200. bis 250. Mann einem Meiningschen Anfall widerstehen könnte, und nicht nöthig hätte, bey jedesmahl entstehenden Lerm Trouppen zur Verstärkung anrücken zu lassen, und wenn jener verschwunden, diese wieder zurück zu ziehen. Er brachte zu solchem Ende drey kleine Geschwind-Stücke, und auffer seinen Adjutanten und privat-Bedienten keinen Mann mit sich. Der Meiningsche Dichter aber läßt 500. Mann mit ihm anrücken, und was das lächerlichste, so soll der Endzweck dieser kriegerischen Anstalten die Anschlagung eines Manifests gewesen seyn.

Noch zur Zeit ist kein Wafunger Bürger mit Arrest belegen worden, auffer einer, welcher sich der Einquartierung mit aufgepflanzten Bajonet gewaltsam widersetzet, und einen Soldaten verwundet hat. Er bath aber sogleich um Vergebung, bezahlte das Heilerlohn, und ohngeachtet er sich einer wohlverdienten Straffe unterwarff, so wurde er doch auf Hochfürstl. gnädigsten Befehl ohne alle Ahndung erlassen. Und dieses ist die Ueberlast, womit die Wafunger Bürger gedruket werden. Die zwey Munitions-Wagen und Karren, so die Commissions-Trouppen nothwendig bey sich haben müssen, sind mit Patronen und andern Nothwendigkeiten, nicht aber mit Pech-Gränzen angefület, welche der Meiningsche Schrift-Steller darinnen vergebens suchet, als dessen übermachte Hoshheit vielmehr aus dergleichen ungläublichen Lästereien und Beschimpfungen sich immer schändlicher veroffenbahret.

Der Deutsche Herr von Diemar soll das Gothaische Kriegs-Heer en Chef commandiret haben, und es wird sich deßfalls auf das Zeugnis derer Gothaischen, Hessischen und Meiningschen Kinder berufen.

Kan man wohl etwas kindischer erdencken, als daß die Gothaische Staats- und andere Officiers auch Gemeine sich von einem fremden Ordens-Ritter hätten commandiren lassen, der niemahls ihnen vorgestellt worden, niemahls in Gothaischen Diensten gestanden? Wie wohl man ihm, als impetrantischen Bevollmächtigten das Mitreiten und Zuziehen auf öffentlicher Straffe ohnmöglich hat verwehren können. Kein Mensch ist wohl auf den lächerlichen Einfall gerathen, er wehnten von Diemar vor einen General-Major auszugeben, es müste denn etwa ein lustiger Soldat etwas dergleichen einem fürwitzigen Wafunger aufgebürdet, und dieser sein Geheimnis sogleich in den Schoß der Meiningschen Regierung ausgeschüttet haben.

Man

Man hat sich jederzeit zu dem Hochkreißlichen Fränkischen Crays und dessen patriotischen Gliedern billig versehen, daß dessen Troupen zu einer gewaltsamen Vertreibung einer Kayserlichen Commission die Hand nicht bieten würden. Wie hätte man sich also ungeräumter Weise auf einen solchen ungläublichen Fall die Einnehmung anderer Meiningschen Lande einfallen lassen sollen. Es macht aber der Meiningsche Schrift-Steller das Maas seiner Bosheit voll, wenn er sich auf der 12ten Seite erfrechet, denen Gothanern die Fertigung falscher Urfunden, als etwas nicht ungewöhnliches, und denen Subdelegirten falsche Protocolle anzuschuldigen. Eine Beschmizung, welche an einen solchen Ehren-Schänder criminaliter geahndet zu werden verdient.

Doch dieser verbitterte und verwegene Mensch läßt es dabey nicht bewenden. Er ist durch das von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht unter den 4ten April gerechtest erkantte Mandatum dehortatorium S. C. poenale, darinnen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. seiner Regierung, Miliz, Lehnteuten und Unterthanen, ersichtlich und bey Straffe von 20. Mark Löthigen Goldes untersaget wird, sich denen Commissions-Troupen und Subdelegirten zu widersetzen, oder mit einigen Thätlichkeiten an ihnen zu vergreiffen, in eine neue Wuth gebracht, und läßt solche in dem Druck vom 24. April wider höchst ermedetes Reichs-Gerichte, und des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. auf eine ganz ausgezäumte Weise aus. Er erkläret des erstern Erkantnisse vor ungerecht, unbefugt und partheyisch. Er schilt des Cammer-Gerichts-Bothens Vorgeben, ob habe die Meiningsche Regierung hocheverwehntes Mandat angenommen, boshaft und falsch. Gleichwohl lauten die eigene Worte des von besagter Regierung dem Cammer-Bothem ertheilten und von selbigen zu Reglar eingelieferten Bekantnisses vom 14den April:

Wie man zwar Fürstl. Regierung wegen aus unterthänigsten Respect gegen das Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichte, das insinuirte Mandat angenommen, und solches, weil es principali-ter an Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstliche Durchl. halte, schuldigt gebührender massen mit unterthänigsten Bericht an Höchst-Dieselbe einschicken würde, u. s. f.

Er hängt sich an die in dem Eingange des Kayserl. Mandats angeführte Umstände, daß man zu der angebroheten Abtreibung derer Commissions-Troupen 60. Jäger, und 300. Mann aus dem Oberlande zusammen gezogen, und daß der Wasungischen Bürgerschaft anbefohlen worden, daß bey entstehenden Lärm jeder seinen einquartierten Mann entwaffnen solle. Das erstere sucht er durch offenbare und landfündige Unwahrheiten zu verdrehen, und aus einem vorgehabten Reichs-verpöntem Ueberfall ein Vertheidigungs-Werck zu machen. Es waren der 23te und 24te Mart. als die Oberländische Land-Miliz, es mag nun deren 2 oder 300 Mann gewesen seyn, und sämtliche Jägeren, auf deren Anzahl es ebenfalls nicht ankömmt, in
Meinin-

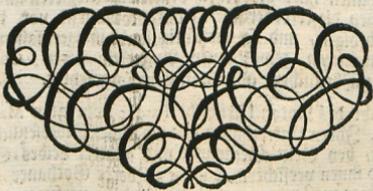
Meiningen eingerückt waren, anbey alle Anstalten zu einem Anfall auf die Commissions-Trouppen vorgekehret wurden. Von Gorbalcher Seite hatte man noch nicht daran gedacht, letztere mit einem Mann zu verstärken, wozu man sich jedoch auf die erhaltene Nachricht von den Meiningschen Bewegungen genöthiget sah. Die Gothaische Jäger kamen erstlich den 25ten Abends in Wafungen an, wie dasige ganze Stadt bezeugen muß. Sie giengen aber, als man die Nachricht erhielt, daß die Oberländische Land-Miliz, sowohl als die Jägerey verweigert, zu denen bösslichen und Land-verderblichen Absichten sich gebrauchen zu lassen, und ohne Urlaub davon gegangens, sogleich den 27ten zurück, und die zu Unterstützung derer Commissions-Trouppen anrückende, wurden auf der Gränze wieder umzukehren befehliget. Der General-Major von Kautenfranz kam allererst den 29ten nach Wafungen, zu Anordnung obermeldeter Verfassung, und ohne einen einzigen Soldaten mit sich zu bringen. Solches alles ist sofort mit tausend Zeugen zu bewähren, und man halte damit die Meiningsche Blätter zusammen, so wird man so viele bössliche Unwahrheiten, als Zeilen, darinnen antreffen.

Der Verfasser entblödet sich nicht, die Aufwiegelung der Wafungischen Bürgerschaft wider die Kayserl. Commissions-Trouppen mit Ausstossung der allgeröbsten Injurien und Lästerungen, ganz ins Längnen zu stellen. Er steiffet sich sonder Zweifel auf das an die Bürgerschaft ergangene Regierungs-Verbot, bey Vermeidung harter Straffe vor denen Subdelegirten nicht zu erscheinen, noch sich abhören zu lassen, und er vermeynet, daß man solchergestalt keine Zeugen der Wahrheit werde aufbringen können. Allein dem allen ohngeachtet wird man ihm durch Wafungische Bürger, welche in der Stunde des auf dem Rathhause beschehenen Antrags, es mag durch ein ordentlich Rescript, oder durch mündliche Einblasung geschehen seyn, der Subdelegation Nachricht davon gegeben, überführen können. Und hat dann nicht sein Herr, der Herzog Anton Ulrich ein weit mehreres bereits gethan, wenn Er in so vielen Rescripten und öffentlichen Patenten, auch gegenwärtigen beyden ungeschicht und öffentlich seinen Unterthanen hart verbotzen, denen Subdelegirten und Commissions-Trouppen die erforderliche Leibes-Nothdurft vor baare Zahlung zu verahsfolgen, und so vielfältig landkundigermassen die Land-Miliz zu wütcklichen gewaltfamen Angriffen derer Commissions-Trouppen zu missbrauchen, alle Anstalten vorgekehret.

War nicht des Anton Ulrichsche Patent vom 3ten Marc. darinne Ihre Durchl. Ihren Unterthanen alle mögliche Widersegligkeit gegen die Gothaner, bey Geld-Gefängnis- und anderer Leibes-Straffe anbefohlen, und ihnen versichern, daß sie zu derer Gothaner Expellirung schon das nöthige weiter zu veranstalten und zu verfügen wissen würden, hinlänglich genug, das Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichte zu dem Mandato dehortatorio an die Meiningsche einen so unverantwortlichen Mißbrauch ausgelegte Unterthanen zu bewegen, wenn auch
gleich

gleich andere obwohl in der Landkundigkeit beruhende Meinungsische
thätliche Attentata nicht dazu gekommen wären?

Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha fordern billig wegen
der Sachsen-Meiningsischen unfürslichen und mehr als niederträchtigen
Betrachtung gegen Höchst-Dieselbe/ eine ausnehmende und öffentli-
che Genugthuung vor denen Augen des ganzen Röm. Reichs/ vor
welchen die schandbaren Lasterungen wider Sie/ Ihre Räte und Die-
ner ausgestossen worden. Ihre Durchl. finden sich überhoben/ des-
wegen einen besondern Anspruch zu machen/ und lassen es bey der dem
Höchstpreisllichen Reichs-Cammer-Gericht davon beschehenen Anzei-
ge bewenden. Es begegnen Ihnen diese Beleidigungen lediglich we-
gen des von diesem höchsten Reichs-Gerichte beschehenen/ und von
Deroselben als einem getreuen und patriotischen Reichs-Fürsten wil-
ligst übernommenen und gehorsamlich befolgten Auftrags. Selbiges
wird also von wegen tragenden höchsten Richterlichen Amtes Ihrer
Durchlaucht Gerechtigkeit wiederfahren lassen/ und Ihnen Genugthu-
ung verschaffen. Es betreffen das Römische Reich dermahlen keine so
betrübte Zeiten/ daß ein Stand desselben sich ungeschweht und ohnge-
ahndet ermächtigen dürffe/ denen höchsten Reichs-Gerichten/ und dem
damit unzertrennlich verknüpfften Ansehen und Gewalt des allerhöch-
sten Oberhaupts des Römischen Reichs öffentlich Hohn zu sprechen/
die Erkenntnisse dererselben vor null/ nichtig/ und nach dem verwege-
nen Ausdruck des Patens vom 24. April Keiner *Partition* würdig/ zu
erklären/ die im Rahmen Ihrer Römisch-Kaysert. Majestät ausgefer-
tigte/ und von einem Reichs-Cammer-Gerichts-Bothen angeschlagene
Mandate schimpfflich abreißen und schände mishandeln zu lassen/ die
Unterthanen zu würclichen auf Mord und Todtschlag hinauslauffen-
den That-Handlungen wider Kayserliche Commissiones aufzuwiegeln/
und überhaupt alles zu thun/ was man erdenken kan/ und in sei-
nen Kräfften stehet/ den Umsturß von denen Grund-Gesetzen und der
Verfassung des Römischen Reichs zu bewürcken. Gotha/ den 18ten
May 1747.



Mis vorstehendes Pro Memoria in der Ausfertigung befangen
ware, haben inzwischen des Herrn Herzog Anton Ulrichs
Durchl. und Dero Regierung endlich den so lange und so ofte
angedroheten gewaltsamen und feindlichen Anfall derer Commissions-
Troupen zu Werk gerichtet, und zu diesen verwegenen Unterneh-
men nicht allein ihre Unterthanen, sondern auch die in Meinungen
liegende zu des Hochlöblichen Fränkischen Craykes Miliz gehbrige
Mannschafft gemißbraucher.

Es lieffe bey der Subdelegation und denen Officiers zu Wasungen
am 22ten May, als dem zweyten Pfingst-Feyertag, aus allen Meinun-
gischen Nemtern und Dertthern die Nachricht ein, wie die gesamte Land-
Miliz von engen und weiten Ausschluß zusammen gezogen würde, und
man erhielte auch die zuverlässige Versicherung, daß es auf einen Ue-
berfall in der folgenden Nacht abgesehen wäre, und in Meinungen selbst
alle Anstalten darzu vorgekehret würden. Der Commandant der
schwachen und in nicht mehr als 200. Mann, so Dienste thun konnten/
bestehenden Besatzung vermeinte nicht, im Stande zu seyn, einem so
starcken Angriff von allen Seiten und Thoren widerstehen zu können,
daher er aus voreitiger Beforgniß eingeschlossen und abgethritten zu werden,
ehe ihm eine Hülffe zukommen konnte, sich, ohne den hierzu nöthigen
Befehl zu erwarten, und zu seiner Verantwortung bey einbrechender
Nacht aus Wasungen heraus, und zu denen in Schwallungen ge-
legenen Dragonern gezogen; Als aber nach wenig Stunden ein anderer
Staabs-Officier mit der Ordre, sich in den anvertrauten Posten gegen
alle Anfälle zu behaupten, eintraffe, so kehrte man sogleich als den 22ten
gegen Morgen nach Wasungen zurück, und fand zwar die Stadt-Thore
verschlossen, und nach deren Aufsprenzung einige daselbst eingerückte
Meinungische Land-Miliz, welche sich aber alsobald zurück zog. Dar-
gegen hatten sich vor dem Ober- oder Meinungischen Thor verschiedene
Officiere mit denen Contingents-Cuirassier-Neutern, auch einigen
Compagnien Grenadiren und Land-Volk und verschiedenen kleinen
Stücken gesetzt, lieffen sogleich auf die Commissions-Troupen scharff
feuern, und rückten zum Einbruch an. Diese konnten demnach nicht
umhin, wieder zu feuern, wodurch ein Mann zu Fuß, ein Reuter und ei-
nige Pferde verwundet wurden, sämtliche Meininger aber darauf aus-
einander stoben, und die Flucht ergriffen, auch ihre mitgebrachte Stücke
schleunigst zurück führten. Zu gleicher Zeit that eine andere Meinin-
gische starke Mannschafft, so an die 1000 Mann ausmachte, und wor-
unter viele Jäger und Wild-Schützen sich befanden, einen feindli-
chen Angriff auf das Mittel-Thor, da sie aus einer jenseit der Werre ein-
genommenen Ziegel-Hütte dergestalt stark herüber schossen, daß auch
die daselbst wohnenden Bürger, in ihren eigenen Häusern wegen der
einschlagenden Kugeln in Lebens-Gefahr, und daher die Besatzung
des Thores, auch auf dieser Seite Sicherheit zu verschaffen, genöthig
get war, welches denn geschah, wodurch auch an diesen Orth die Mei-
ninger verjaget, und also allenthalben die Ruhe wieder hergestellt
wurde. Und also haben des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl.
Dero

Der Regierung, und Officiers Werck-thätig bezeigt, wie sie nach dem verächtlichen Ausdruck des Patents vom 24ten April das Kayserliche Mandatum dehortatorium vom 7ten desselben Monats keiner Partion würdig achten. Ein Unternehmen, davon man im Römischen Reiche, zumahlen in denen neuern Zeiten, wenig Exempel finden wird. Alleine weder das Beyspiel dererjenigen gerechten Folgen, welche zu allen Zeiten dergleichen Reichs-verpönte Mißhandlungen nach sich gezogen, noch die Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät schuldige allerunterthänigste Ehrerbietung, noch das Ansehen des hohen Kayserl. Reichs: Cammer: Gerichts, noch die von selbigen angedrohet bestimmte Straffen, noch die Reichs: Grund: Gesetze überhaupt sind vermögend, bey des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. und bey denen Ihrigen einen solchen Eindruck zu machen, wodurch sie von demjenigen zurück gehalten werden könnten, wozu sie durch ihre erhitzte Gemüths: Bewegungen verleitet werden. Es ist kein Zweifel, es werde solches Beginnen gerechtfertiget, und dadurch alle üble Folgen von einem so ärgerlichen Exempel abgewendet werden. Gotha, den 29. May 1747.

☉ * * *
Sie noch diese Blätter die Presse verlassen, kommt ein Sachsen-Weiningischer abermahliger Druck unter der Aufschrift:

Unbestand der Sachsen-Gotha'schen beyläuffigen Anmerkungen.

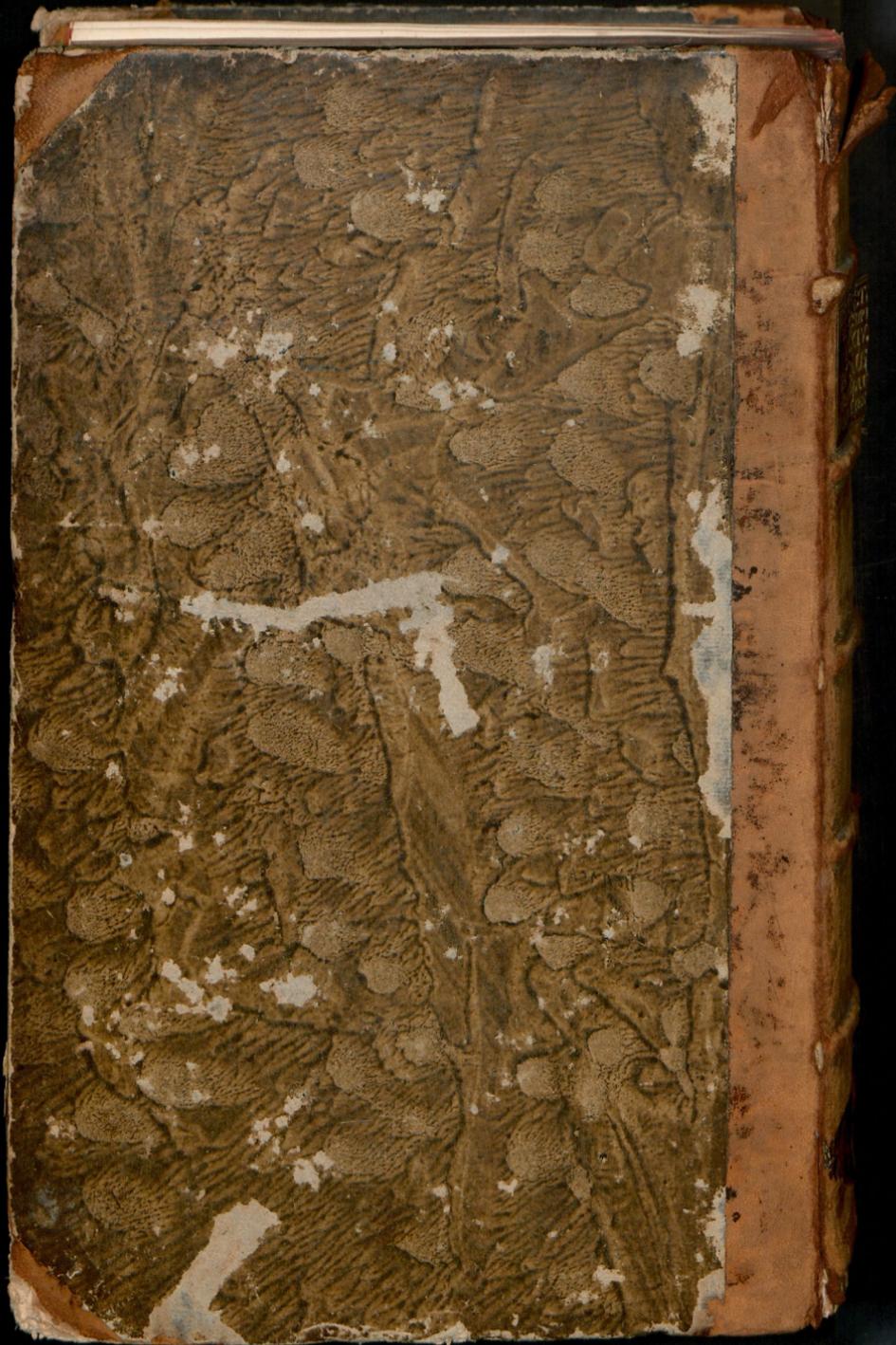
zum Vorschein. In dessen Inhalt ist auffser einigen wenigen hieher gar nicht gehörenden, des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. nichts angehenden, aus einer bloßen Bitterkeit bey denen Haaren herbeygezogenen Sachen nicht das mindeste enthalten, welchem nicht in denen vorigen disseitigen Schriften/ auch vorklebenden Pro Memoria überflüssig begegnet worden wäre. Die Beylagen sind theils offenbahr unerheblich, theils mit so schlechter Ueberlegung angebracht, daß sie vielmehr zur Rechtfertigung von dem Gotha'schen Verfahren gereichen. Die darinne vorgegebene Excesse derer Soldaten sind niemahls bey dem commandirenden Officier oder sonst behörigen Orths angezeigt worden; daher sie auch nicht haben untersucht, und bestrafet werden können. Die Pöbelhafte und unangständige Ausdrücke sind nicht würdig, daß man sich dabey aufhalte, oder mit einem Schriftsteller von so niederträchtigen Eigenschaften sich gleich setze, und gemein mache. Nachdem das publicum von der wahren Beschaffenheit und dem ganzen Zusammenhang dieses Commissariischen Geschäftes zur Gnüge und gründlich unterrichtet ist, so kan man ganz gleichgültig ansehen, was vor fabelhafte Erdichtungen und bittere Schmähungen von Weiningischer Seite zu ihrer eigenen Schande in die Welt hinein geschrieben werden, und man erkläret hiermit nochmahls, daß man kein Wort weiter darauf antworten werde. Gotha, den 8. Junii 1747.



ULB Halle 3
001 604 97X



WIP
TA → OL



Pro Memoria.

San hat zwar denen beyläufigen Anmerkungen über den Sachsen-Meiningschen sogenannten Ungrund des Sachsen-Gothaischen Pro Memoria die Erklärung angefüget, daß man sich, wenn mehrere Erdichtungen ausgefreuet werden sollten, in weiteren Schrifften Wechsel nicht einflechten, sondern es bey einem all gemeinen Widerspruch aller Meiningschen Unwahrheiten bewenden lassen werde. Es hat aber der Verfasser zweyer unter dem Nahmen des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. zu Franckfurt am Mayn den 5ten und 25ten April zum Vorschein gekommener Schrifften die Verwegenheit dergestalt auf das höchste getrieben, und seine zusammen gehäuffte, theils wiederholte, theils neu-erdichtete Unwahrheiten, in so schandbare Ausdrücke eingekleidet, daß man ohnmöglich Umgang nehmen kan, seinen Abscheu dagegen öffentlich zu bezeigen, und anzuführen, warum diese Blätter, sowohl nach ihrem innerlichen Inhalt, als nach ihrer äußerlichen Gestalt keiner Aufmerksamkeit noch förmlichen Widerlegung würdig seyen. Man wird dabey um so kürzer seyn können, da ein jeder vernünftiger Mann, welcher nicht den Wohlstand und Erbarkeit aus seinem Gemüthe verbannet hat, bey der ersten Einsicht dererelben einen Eckel empfinden wird. Es ist ohnehin schon ein untrügliches Merkmal einer unheilbar bösen Sache, wenn eine Parthey gleichsam durch Verzweiflung sich dahin bringen läßt, den Richter zu lästern, und diejenigen, welche auf dessen Veranlassung der Gerechtigkeit die Hand bieten, feindselig und beißig anzufallen. Dabey ist nur höchlich zu beklagen, daß des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchlaucht. ihren Reichs-Fürstenthum Stand so sehr vergessen, daß sie sich verleiten lassen, Ihrem Fürstlichen Nahmen solchen Blättern vorzusetzen, darinnen das hochpreisl. Reichs-Cammer-Gerichte auf eine im Römischen Reich noch nie erhörte Art gemißhandelt, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht. mit größlicher Beyseitigung aller Achtung, die regierende Reichs-Fürsten nach der Unverletzlichkeit Ihres erhabnen Standes einander schuldig seyn, angetastet, Dero Ministerium und Räte aber durch Ehrlöse Anschuldigungen von Verfälschungen und dergleichen verlästert werden, und welche wahrhaftige Uebrigbilder derer aller-nichtswürdigsten, eine allgemeine Verabscheuung aller Ehrliebenden Leute verdienenden und in denen gemeinen sowohl als Reichs-Gesetzen so hoch verpönten Schand- und Schmah-Schrifften abgeben können.

X

aud. Bude

